

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- ausschließlich per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Erweitertes Berichterstattergespräch zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften am 3. März 2021

Sehr geehrter Herr Prof. Hirte,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen zunächst für die Gelegenheit zur Teilnahme am erweiterten Berichterstattergespräch am 3. März 2021 danken. Nachfolgend erlaube ich mir, Ihnen zur Vorbereitung auf das Gespräch eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, das notarielle Berufsrecht zu modernisieren. Dieses Ziel begrüße ich. Der Entwurf beinhaltet gute Ansätze und Neuerungen. Hierbei sind an erster Stelle die Neuregelungen der §§ 48b, 48c BNotO-E zu nennen. Diese erweitern die Möglichkeiten zur Amtsniederlegung bei Kindererziehung, aber auch bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, und stärken so die Vereinbarkeit von Familie und Notaramt deutlich.

Dennoch besteht aus meiner Sicht an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf, was auch aus der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 20/21) hervorgeht. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich darauf, die aus notarieller Sicht wichtigsten Gesichtspunkte aus der Stellungnahme Bundesrats herauszugreifen. Im Übrigen darf ich auf die ausführliche Stellungnahme der Bundesnotarkammer zum Referentenentwurf dieses Gesetzes verweisen.

I. Örtliche Wartezeit der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare (§ 5b Abs. 3 BNotO)

Ich stimme dem Vorschlag des Bundesrates, § 5b Abs. 3 BNotO-E zu streichen, ausdrücklich zu. Nach übereinstimmender Auffassung der Notarkammern – insbesondere auch derjenigen im Bereich des Anwaltsnotariats – würde die vorgesehene Regelung zu einer Beeinträchtigung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen führen.

Bislang müssen Bewerberinnen und Bewerber für Anwaltsnotarstellen u. a. drei Jahre als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt in dem Amtsbereich tätig gewesen sein, in dem sie zur Notarin bzw. zum Notar bestellt werden. Nach § 5b Abs. 3 des Regierungsentwurfs soll hiervon nun abgewichen werden können, falls Bewerbermangel herrscht. Dann genügt eine zweijährige anwaltliche Tätigkeit im Amtsbereich. Alternativ genügt auch eine dreijährige Tätigkeit im entsprechenden Landgerichtsbezirk, der gegenüber dem Amtsbereich wesentlich größer ist.

Zumindest die Erstreckung auf den Landgerichtsbezirk ist entschieden abzulehnen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass Bewerberinnen und Bewerber zur Notarin bzw. zum Notar bestellt werden können, die zuvor nicht vor Ort anwaltlich tätig waren. Damit wären mehrere Nachteile verbunden:

- Zweck der örtlichen Wartezeit ist es zum einen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Ernennung am zukünftigen Amtssitz nicht nur mit den örtlichen Verhältnissen vertraut macht, sondern sich insbesondere auch eine hinreichende wirtschaftliche Grundlage für die ergänzende Ausübung des Notaramtes schafft. Nur so ist eine neutrale und wirtschaftlich unabhängige Amtsführung möglich. Wenn sich hingegen eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht bereits vorher anwaltlich am notariellen Amtssitz etabliert hat, ist eine unabhängige wirtschaftliche Grundlage am Amtssitz nicht gegeben.
- Weiterer Zweck der örtlichen Wartezeit ist die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Notarinnen und Notare, die sich vor der Bestellung an einem anderen Ort anwaltlich etabliert haben, werden diesen örtlichen Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit oftmals beibehalten wollen. Dies ist ihnen auch rechtlich möglich, weil sie nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BNotO i. V. m. § 27 Abs. 2 BRAO eine weitere anwaltliche Kanzlei betreiben dürfen. Dies führt insbesondere zu einer Verlagerung in die urbanen Zentren und zu einer „Landflucht“. Infolgedessen wäre die Versorgung ländlicher Regionen mit notariellen Leistungen gefährdet, ähnlich wie dies heute etwa

bereits bei Hausärztinnen und Hausärzten der Fall ist. Wer etwa bisher als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt in Kiel tätig war und im ungefähr 60 Kilometer entfernten Oldenburg in Holstein zum Notar bestellt wird, wird seinen anwaltlichen Schwerpunkt auch nach der Ernennung weiterhin in Kiel haben. Aufgrund des in Kiel aufgebauten Mandantenstamms wird es nicht möglich sein, die Rechtsanwaltskanzlei vollständig nach Oldenburg in Holstein zu verlegen. Von großen Problemen, Notarstellen in ländlichen Regionen zu besetzen, wird uns aus der Praxis im Übrigen nicht berichtet. Daher ist die Einführung einer derartigen Auffangregelung nicht erforderlich.

- Die örtliche Wartezeit dient auch der Sicherstellung einer effektiven und möglichst verlässlichen Stellenplanung durch die Landesjustizverwaltung. Diese begleitet die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Notarstelle in der Regel schon sehr frühzeitig und orientiert im Rahmen der Bedürfnisprüfung die konkrete Stellenausschreibung insbesondere auch daran, dass vor Ort eine geeignete Bewerberin bzw. ein geeigneter Bewerber vorhanden ist. Eine Aufweichung der örtlichen Wartezeit führte hingegen dazu, dass den Landesjustizverwaltungen eine kontinuierliche Stellenplanung nicht mehr möglich wäre. Denn wenn eine Bewerbung auf alle in einem Landgerichtsbezirk ausgeschriebenen Notarstellen in Betracht kommt, ist die Bewerbungs- und Stellensituation für den einzelnen Bewerber nur noch schlecht vorherzusehen.
- Schließlich machte die vorgesehene Regelung es für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Ort unattraktiver, die Ausbildung zur Anwältin bzw. zum Anwalt zum Notar anzugehen, weil das Risiko besteht, dass eine andere Bewerberin bzw. ein anderer Bewerber aus dem großen Landgerichtsbezirk während der noch andauernden Ausbildungszeit ernannt wird.

II. Zum Einsichtsrecht in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken (§§ 18a ff., Anlage 1 BNotO)

Der Regierungsentwurf gewährt Forschenden ein Zugangsrecht zu Inhalten notarieller Urkunden. Ich begrüße dieses Recht außerordentlich. Allerdings ergibt sich im Detail nicht unerheblicher Änderungsbedarf. Den Vorschlägen des Bundesrates stimme ich hierbei uneingeschränkt zu.

Bislang sieht der Entwurf einen gebundenen Anspruch der Forschenden auf Auskunft/Einsicht vor. Das bedeutet, dass der Zugang zu notariellen Urkunden im Grundsatz immer zu gewähren wäre. Eine am Einzelfall orientierte Entscheidung wäre danach nicht möglich.

Ich schließe mich der Einschätzung des Bundesrats an, dass das Zugangsrecht stattdessen als Ermessensvorschrift ausgestaltet sein sollte. Dies ermöglichte eine interessengerechte Abwägungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung, die den Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung tragen kann. So können etwa der Grad des öffentlichen Interesses am Forschungsvorhaben, die Ernsthaftigkeit des Forschungsvorhabens oder der Erhaltungszustand der Urkunden eine Rolle spielen.

Die Bundesregierung wendet hier ein, eine Ermessensentscheidung ermögliche die Einstellung von Interessen in die Abwägung, die nach dem Regelungskonzept nur geringe Bedeutung haben sollten. Zudem erfordere diese Abwägung eine nur schwer durchzuführende Prognose. Dieser Einwand verfängt bereits dem Grunde nach nicht. Vielmehr verwundert er. Ermessensnormen gehören zum bewährten Standardrepertoire des Verwaltungsrechts. Die Ermessensfehlerlehre ermöglicht eine hinreichend sichere gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen, insbesondere auch darauf, ob sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Auch Prognoseentscheidungen sind hierbei nicht unbekannt. Ebenso verfängt der Verweis auf die Forschungsfreiheit hier nicht. Zwar handelt es sich hierbei um ein schrankenloses Grundrecht; auch dieses findet jedoch im kollidierenden Verfassungsrecht (Geheimhaltungsinteresse der Urkundenbeteiligten, Berufsfreiheit der Notarinnen und Notare) seine Grenzen.

Insbesondere stimme ich auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Kosten separat von der jeweiligen Verwahrstelle erheben zu lassen. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens. Forschungsvorhaben, die bei mehreren Verwahrstellen den Kostendeckel erreichen, sind zwangsläufig sehr umfangreich. In diesem Fall wird den Forschenden auch das entsprechende Budget zur Verfügung stehen, um die immer noch sehr gemäßigten und überschaubaren Kosten zu decken.

III. Zur Ausweitung der Genehmigungspflicht auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Rechtspflegerprüfung (§ 25 BNotO-E)

Der Bundesrat möchte auch Personen mit Rechtspflegerprüfung in § 25 BNotO aufnehmen. Dies würde bedeuten, dass Notarinnen und Notare, die Personen mit Rechtspflegerprüfung anstellen möchten, hierfür der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Diesen Vorschlag lehne ich ab.

Wie der Bundesrat selbst in seiner Stellungnahme ausführt, dient § 25 BNotO der Sicherstellung der höchstpersönlichen Amtsführung der Notarinnen und Notare. Das bedeutet, dass die Notarinnen und Notare die ihnen vorbehaltenen

Beurkundungstätigkeiten nicht über Gebühr auf Dritte auslagern dürfen. Die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung stellt die Genehmigungspflicht denn auch nur für Personen auf, die selbst fähig wären, das Notaramt zu bekleiden, also insbesondere für Volljuristinnen und Volljuristen.¹ Dieselben Personen sind es auch, die zur Notarvertretung bestellt werden können, § 39 Abs. 3 Satz 1 BNotO. Nur diese Personen sind aufgrund ihrer formalen Ausbildung in der Lage, die Notarin bzw. den Notar zu vertreten und daher die höchstpersönliche Amtsausübung zu gefährden.

Die Anstellung sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt hingegen keiner Genehmigungspflicht. Dies ist auch konsequent, weil die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine notariellen Vertretungen übernehmen dürfen.

Auch Personen mit Rechtspflegerprüfung sind nicht in der Lage, das Notaramt zu bekleiden oder die Notarin bzw. den Notar zu vertreten. Daher ist eine Gefährdung der höchstpersönlichen Amtsausübung der Notarin bzw. des Notars hier nicht zu befürchten. Personen mit Rechtspflegerprüfung übernehmen vielmehr – wie andere Angestellte auch – lediglich vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten für die Notarin bzw. den Notar. Vor diesem Hintergrund wäre die Erweiterung der Genehmigungspflicht auf Personen mit Rechtspflegerprüfung systematisch und inhaltlich verfehlt.

Soweit mit dem Änderungsvorschlag eine Einflussnahme auf die Konkurrenzsituation zwischen Justiz einerseits und Notarinnen und Notaren andererseits als Arbeitgeber für Personen mit Rechtspflegerprüfung bezweckt sein sollte, wäre die BNotO als Standort hierfür nicht sachgerecht. Dies wäre auch verfassungsrechtlich problematisch, da der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit sowohl der Notarinnen und Notare als auch der Personen mit Rechtspflegerprüfung wohl kaum zu rechtfertigen ist.

IV. Zu Verschwiegenheitsvereinbarungen mit Dienstleistern (§ 26a BNotO)

Ich unterstütze den Antrag des Bundesrates, wonach Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Verpflichtung zum Abschluss einer Verschwiegenheitsvereinbarung nach § 26a BNotO befreit werden sollen, vollumfänglich.

Nach § 26a BNotO müssen Notarinnen und Notare mit jedem Dienstleister, den sie im Rahmen der Berufsausübung beauftragen, eine schriftliche Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen. In der Praxis ist diese Vereinbarung von Banken, die Anderkonten

¹ Unter „Diplom-Jurist“ im Sinne der Vorschrift ist hierbei nur der „DDR-Diplom-Jurist“ gemeint, der unter bestimmten Voraussetzungen in den neuen Bundesländern den Zugang zum Notaramt eröffnet, vgl. *Bremkamp*, in: *Frenz/Miermeister*, 5. Aufl. 2020, § 25 BNotO, Rn. 4.

führen, und Versicherungsunternehmen, welche die Haftpflichtversicherung der Notare betreffen, jedoch nicht zu erlangen. Die Banken und Versicherungen verweisen auf große praktische Schwierigkeiten, die sie darin sehen, dass sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die von ihnen herangezogenen Dienstleister ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten müssten. Ferner sind sie der Ansicht, sie seien keine Dienstleister im Sinne des § 26a BNotO, weil insoweit nur Tätigkeiten erfasst würden, die von der Notarin bzw. dem Notar ausgelagert worden seien. Während ich die Fragen der Binnenorganisation der Banken und Versicherungsunternehmen naturgemäß nicht sachgerecht beurteilen kann, erscheint mir aber jedenfalls die Argumentation bezüglich des Dienstleisterbegriffs nicht überzeugend. Der Gesetzgeber wollte mit den Regelungen der §§ 26, 26a BNotO eine umfassende Verpflichtung der Notarinnen und Notare begründen, jeden, der mit vertraulichen Informationen aus dem Notarbüro in Berührung kommt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dass dies im Rahmen des § 26a BNotO nur Dienstleister betreffen soll, auf die Tätigkeiten der Notarin bzw. des Notars ausgelagert wurden, erschließt sich mir nicht.

Die Notarin bzw. der Notar sieht sich in der Folge einem Zielkonflikt ausgesetzt, weil im Falle von Anderkonten und Haftpflichtversicherungen einerseits nach § 58 Abs. 2 Satz 1 BeurkG, § 19a BNotO eine Pflicht zur Heranziehung von Banken und Versicherungen besteht, andererseits diese nach § 26a Abs. 3 BNotO zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Zu Lösung dieses Problems schlägt der Bundesrat vor, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Pflicht zum Abschluss einer Verschwiegenheitsvereinbarung auszunehmen. Dieser Vorschlag ist zu unterstützen. Eine Ausnahmenvorschrift für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ist auch sinnvoll und vertretbar, weil diese einer besonders strengen Aufsicht unterliegen. Dies unterscheidet sie auch von sonstigen Dienstleistern, die nicht über eine derartige Aufsicht verfügen. Außerdem sind diese speziellen Dienstleister vom Notar gesetzlich zwingend heranzuziehen, was ebenfalls eine Sonderregelung rechtfertigt.

Die im Regierungsentwurf schon vorgesehene Formerleichterung, wonach Verschwiegenheitsvereinbarungen nicht mehr schriftlich, sondern in Textform abzuschließen sind, ist für sich genommen nicht hinreichend, weil die Weigerung der Banken und Versicherungen zum Abschluss der Verschwiegenheitsvereinbarungen nicht mit dem Schriftformerfordernis zusammenhängt, sondern mit dem grundsätzlichen organisatorischen Aufwand im Interbankenverkehr und in der Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen begründet wird.

Ebenso wenig erscheint es zielführend, von der Notarin bzw. vom Notar zu verlangen, im Einzelfall von den Beteiligten eine Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheitsvereinbarung einzuholen, was nach § 26a Abs. 4 und Abs. 5 BNotO möglich ist. Im Falle der Haftpflichtversicherung ist dies bereits praktisch nicht durchführbar. Im Falle der Anderkonten ist dies zwar denkbar. Diese Vorgehensweise widerspräche der Funktion der Notarinnen und Notare jedoch diametral, die als Amtsträgerinnen und Amtsträger nach § 18 BNotO besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Mit dieser Funktion wäre es unvereinbar, bei den Beteiligten in jedem Einzelfall darum zu ersuchen, eine überschießende, in der Praxis nicht funktionierende gesetzliche Verpflichtung zu derogieren und damit das Niveau der Verschwiegenheit den konkreten Umständen und Möglichkeiten anzupassen. Die Entscheidung, Banken und Versicherungen vom Anwendungsbereich des § 26a BNotO auszunehmen, ist vielmehr vom Gesetzgeber zu treffen.

Die Bundesnotarkammer hatte in diesem Zusammenhang außerdem kritisiert, dass durch §§ 69a Abs. 3, 81a Abs. 2, § 113 Abs. 14 Satz 1 BNotO-E der Regelungsgehalt des § 26a BNotO auch auf Notarkammern, Bundesnotarkammer und Kassen ausgedehnt werden soll. Die entsprechenden Bedenken sind durch den Regierungsentwurf jedoch erfreulicherweise ausgeräumt worden, weil dieser den Anwendungsbereich nunmehr auf Tatsachen beschränkt, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen. Die hierzu erhobene Kritik muss also nicht mehr aufrechterhalten werden. Gleichwohl bedarf die Grundnorm des § 26a BNotO der oben dargestellten Verbesserung.

V. Zur Form der Vertretungsbestellung (§ 40 BNotO-E)

Der Vorschlag des Bundesrats, den Wortlaut von § 40 BNotO-E zu modifizieren, ist sehr zu begrüßen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Wortlaut („Die Bestellung der Vertretung ist dieser schriftlich bekanntzugeben“) lässt nämlich die Auslegung zu, die Bekanntgabe der Vertreterbestellung müsse schriftlich erfolgen. Eine schriftliche Bekanntmachung ist jedoch bei kurzfristigen Vertretungsbestellungen nicht möglich. In der Praxis werden in diesen Fällen Vertretungsbestellungen per Fax oder als E-Mail(-Anhang) übermittelt. Zwar lässt § 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO-E eine Heilung auch solcher Vertreterbestellungen zu, falls sich ein entsprechender Hinweis in der Akte der Aufsichtsbehörde findet. Dies kann aber die Vertretung vor Ort nicht nachprüfen. Daher sollte eine Regelung gefunden werden, die auch die Bekanntgabe per Fax und per E-Mail(-Anhang) erlaubt.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut greift diese Bedenken auf und lässt sogar eine gänzlich formlose Bekanntgabe zu, was auch eine mündliche oder telefonische

Bekanntgabe ermöglichen würde. Dies schießt in meinen Augen jedoch etwas über das Ziel hinaus. Es sollte nur eine Bekanntgabe per Post, Fax und E-Mail(-Anhang) zugelassen werden. Die mündliche oder telefonische Bekanntgabe stellte die Vertretung nämlich ggf. vor erhebliche Nachprüf- und Beweisprobleme. Ich schlage daher eine Regelung vor, die sich zur Frage der Bekanntgabe nicht weiter äußert. In diesem Fall würden die allgemeinen Grundsätze greifen, wonach die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts auch per Fax oder als E-Mail(-Anhang) möglich ist.²

§ 40 Abs. 1 Satz 1 BNotO könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Bestellung der Vertretung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.“

Die in § 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO-E enthaltene Heilungsvorschrift kann unverändert beibehalten werden.

VI. Zur Stimmverteilung in der Generalversammlung der Bundesnotarkammer (§ 86 Abs. 2 BNotO-E)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Generalversammlung der Bundesnotarkammer ist aus meiner Sicht sowohl die im Gesetzentwurf vorgesehene Anknüpfung an die repräsentierte Bevölkerung als auch die vom Bundesrat angeregte Beibehaltung der bisherigen Regelung, die an die Anzahl der von der jeweiligen Notarkammer repräsentierten OLG-Bezirke anknüpft, vertretbar.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Anknüpfung an die Größe der repräsentierten Bevölkerung ist mit dem Körperschafts- und Dachverbandsprinzip vereinbar und dürfte damit vom weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst sein. Denn die Größe der repräsentierten Bevölkerung korrespondiert – vermittelt durch die Bedürfnisprüfung (s. § 4 Satz 2 BNotO) – zumindest mittelbar mit der Anzahl der eingerichteten Notarstellen.

Es spricht jedoch auch einiges für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Diese hat sich in der Vergangenheit bewährt. Weiter wird sie dem Dachverbandsprinzip noch besser gerecht, denn Mitglieder der Bundesnotarkammer sind die jeweiligen Notarkammern, unabhängig von deren Größe. Weiter gewährleistet die bisherige Regelung einen effektiveren Minderheitenschutz als die angedachte Neuregelung. Ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip ist nicht ersichtlich. Denn außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der sachlich-gegenständlich nicht beschränkten gemeindlichen

² *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 9. Aufl. 2018, § 41 VwVfG, Rn. 82; 86b.

Selbstverwaltung ist das Demokratiegebot grundsätzlich offen für andere, insbesondere vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichende Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt.³

Insgesamt sind aus meiner Sicht jedoch beide Lösungen möglich.

VII. Zur Beiladung der Notarkammern in Gerichtsverfahren (§§ 96, 111b BNotO)

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zur Beiladung der Notarkammer in Disziplinarsachen und verwaltungsrechtlichen Notarsachen sind aus meiner Sicht zu begrüßen.

Sowohl in Disziplinarverfahren als auch in verwaltungsrechtlichen Notarsachen sind es gerade die Notarkammern, welche über die erforderliche Sachkunde und die Kenntnis der relevanten Hintergründe und Zusammenhänge verfügen. Die Notarkammer unterstützt nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit und stellt ihr vorbeschriebenes Wissen dienend zur Verfügung.

Angesichts einer im vergangenen Jahr ergangenen Entscheidung des BGH⁴ ist zu befürchten, dass eine Beiladung der Notarkammern in künftigen Gerichtsverfahren über Disziplinar- und auch in Verwaltungssachen unterbleiben wird. Teilweise wird gar – unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung – vollständig die Öffentlichkeit ausgeschlossen, mit der Folge, dass Vertreterinnen und Vertreter der Notarkammern nicht einmal mehr als Zuhörerinnen und Zuhörer der Verhandlung beiwohnen können.

Ohne die Möglichkeit der Beiladung können Notarkammern ihr Fachwissen nicht aktiv in das Gerichtsverfahren einbringen. Aus rechtsstaatlicher Perspektive erscheint es sinnvoll, die Notarkammern in jedem Verfahrensstadium einzubinden und ihr Wissen und ihre Kenntnisse nutzbar zu machen. Anderenfalls würden im Übrigen – entgegen der Auffassung des BGH – auch die Interessen der Notarkammern als hoheitliche Rechtsträger berührt.

In Disziplinarsachen tragen die Notarkammern im Vorfeld erheblich dazu bei, den Sachverhalt zu ermitteln und rechtlich einzuordnen, indem sie die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO unterstützen. In der Praxis sind es in vielen Fällen gerade die Notarkammern, die im vorprozessualen Stadium eines

³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2017 – 1 BvR 2222/12 u. a., juris Rn. 113 f.

⁴ BGH, Beschluss vom 20. Juli 2020, NotSt(B) 1/20, BeckRS 2020, 20822.

Disziplinarverfahrens die wesentliche Ermittlungsarbeit leisten und den Sachverhalt rechtlich wie auch tatsächlich einordnen.

Auch in Verwaltungssachen wirken die Notarkammern im Verwaltungsverfahren regelmäßig mit, um den zuständigen Behörden ressourcenschonend die notwendige Fachkenntnis zu beschaffen (vgl. dazu § 7 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 3, § 12 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 2 Satz 1 BNotO). Auch hier erscheint es unter rechtsstaatlichem Blickwinkel angezeigt, dass diese Fachkenntnis später in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden kann.

Hierbei kommt der Notarkammer durchaus nicht immer die Rolle zu, den Notar zu entlasten. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass Notarkammern in der Regel als strenge Bewahrer des Berufs- und Beurkundungsrechts agieren.

Die Beiladung erscheint mir auch als das richtige und angemessene Mittel, um die vorbeschriebene Einbringung der in der Notarkammer gebündelten Sachkunde in das gerichtliche Verfahren zu ermöglichen. Nur dann ist es der Notarkammer möglich, durch Schriftsätze und durch mündliches Vorbringen im Termin aktiv am Verfahren teilzunehmen. Eine bloße Gestattung der Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Notarkammer auch im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist demgegenüber nicht hinreichend, weil dies keine aktive Mitwirkung der Notarkammer ermöglicht.

Ich schließe mich aber auch der Auffassung des Bundesrats an, dass der Notarkammer ein Recht zur eigenverantwortlichen Einlegung von Rechtsbehelfen nicht zuerkannt werden muss.

Vor dem Hintergrund der erwähnten BGH-Entscheidung ist die Beiladungsfähigkeit der Notarkammer, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ausdrücklich klarzustellen. Die Notarkammer ist hierbei auch in ihren rechtlichen Interessen berührt, wie bereits die Stellungnahme des Bundesrats zutreffend ausführt.

VIII. Zur Bekanntmachung der Satzungen der Kassen (§ 113 Abs. 19 Satz 2 BNotO-E)

Zurecht geht der Bundesrat davon aus, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung von § 113 Abs. 19 Satz 2 BNotO-E nicht sachgerecht ist. Die vom Bundesrat stattdessen vorgeschlagene Lösung, § 113 Abs. 19 BNotO unverändert zu lassen, wird jedoch dem begrüßenswerten Ansinnen, die Bekanntgabe der Satzungen der Kassen zu flexibilisieren, nicht gerecht.

Liest man die Entwurfsbegründung, wird deutlich, dass es sich um ein reines Redaktionsversehen handelt und statt Satz 2 die Sätze 3 und 4 gestrichen werden müssen.

Art. 1 Nr. 97 lit. i des Gesetzentwurfs ist daher wie folgt zu formulieren:

„Absatz 19 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Bormann
Präsident